

II-2221 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 03 07

Zl. 5242-Pr.2/1973

1033 /A.B.
 zu 1070 /J.
 Präs. am 8. März 1973

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen vom 14. Feber 1973, Nr. 1070/J, betr. die Haftung der Republik Österreich gemäß § 59 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die Prokuratur ging von folgenden tatsächlichen Voraussetzungen und rechtlichen Erwägungen aus:

Gendarmerie-Revierinspektor Johann BENEDIKT auf einer Dienstfahrt und der Uhrmachermeister Detlev Peter BRUNNER waren am 11. Oktober 1970 in einem Verkehrsunfall in St. Pölten verwickelt, bei dem Gendarmerie-Revierinspektor Benedikt schwer verletzt worden ist. Der öffentliche Ankläger hat gegen Beide beim Bezirksgericht St. Pölten zu 5 U 1179/70 Antrag auf Bestrafung gestellt. Detlev Peter Brunner und Johann Benedikt schlossen sich wechselseitig dem Strafverfahren als Privatbeteiligte an. Johann Benedikt bediente sich im genannten Strafverfahren des von ihm frei gewählten Rechtsanwaltes Dr. Eduard Franz als Verteidiger. Mit Urteil des Bezirksgerichtes St. Pölten vom 4. August 1971, 5 U 1179/70, wurde Benedikt von der wider ihm erhobenen Anklage freigesprochen, dagegen Detlev Peter Brunner der Übertretung des § 335 Strafgesetz schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von S 2.500,-- verurteilt. Johann Benedikt hatte - seinem Anwalt zufolge - für seine Verteidigung im Strafverfahren S 2.565.80 aufgewendet, welchen Betrag er von der Republik Österreich ersetzt verlangte.

Festgehalten werden muß, daß Gendarmerie-Revierinspektor Johann Benedikt weder seine Dienstbehörde (Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich) noch das Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Gendarmeriezentralkommando) um Beistellung eines Verteidigers ersucht hatte.

Zl. 5242-Pr.2/1973

2.Bl.

Weder die Dienstbehörde noch das Bundesministerium für Inneres haben einen Auftrag zur Verteidigerbestellung erteilt.

Nach § 59 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl.Nr. 267/67, sind Fahrzeuge im Besitze des Bundes und anderer Gebietskörperschaften von der gesetzlichen Pflicht zum Abschluß einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgenommen. Kraft der gesetzlichen Anordnung trifft den Bund und die anderen in § 59 Abs. 2 leg.cit. genannten Gebietskörperschaften die Verpflichtung, für ihre Lenker i n g l e i c h e r W e i s e u n d i m g l e i c h e n U m f a n g einzutreten wie ein Haftpflichtversicherer bei Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssummen; sie entfällt, insoweit die befreiten Fahrzeugbesitzer eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Eine solche Versicherung war im gegenständlichen Fall nicht abgeschlossen.

Für die eben genannte Verpflichtung ist hinsichtlich der gegenständlichen Kosten § 150 Versicherungsvertragsgesetz (VVG 1958) heranzuziehen. Nach dieser Gesetzesstelle umfaßt die Versicherung auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. (§ 150 Abs. 2 VVG 1958). Die von Detlev Peter Brunner im Strafverfahren gegen Gendarmerie-Revierinspektor Johann Benedikt abgegebene Anschlußklärung war trotz Vorliegens eines Amtshaftungsfalles im materiellen Sinn zulässig (9 Os 335/59, JBl. 1961, S. 129), konnte aber niemals zu einer Schadenersatzpflicht des Johann Benedikt als Organ "in Vollziehung der Gesetze" führen, weil einer solchen auch im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens die §§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 5 Amtshaftungsgesetz entgegenstehen (1 Ob 290/67, EvBl. 1968, Nr. 398). Die Aufwendung der Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren gegen ein obrigkeitliches Organ kann daher niemals "den Umständen nach geboten sein", weil eine Ersatzpflicht dieses Organs selbst von vorne herein ausscheidet. Es ging beim Anspruchswerber nicht um die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Schadenersatzanspruch (§ 150, Abs. 1 VVG), sondern vielmehr um die Abwehr des vom öffentlichen Ankläger gegen ihn geltend gemachten Strafananspruches. Solchen Zwecken dient aber nicht die Haftpflichtver-

Zl. 5242-Pr.2/1973

3.Bl.

sicherung.

Wenn man der Meinung sein sollte, daß es nicht nur darum gehe, ob der Beschuldigte (Organ) selbst Ersatz zu leisten haben wird, sondern darum, den Anspruch an sich abzuwehren, so besteht eine Verpflichtung des Rechtsträgers, seinem Organ zur Erlangung eines Freispruches im Strafverfahren Hilfe zu leisten, nicht, weil diesbezüglich das öffentliche Dienstrecht keine Anordnung trifft.

Es ist noch zu bemerken, daß die Prokuratur bei einem gleichgelagerten Sachverhalt, der sich allerdings noch während der Geltungszeit des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl.Nr. 223/55, verwirklicht hat, eine Abweisung der gegen die Republik Österreich erhobenen Klage in zwei Instanzen und damit, weil der Streitwert unter der Revisionsgrenze des § 502 Abs. 3 ZPO lag, rechtskräftig erwirken konnte (38 C 1246/71 des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, 42 R 204/72 des Landesgerichtes für ZRS Wien als Berufungsgericht).

Die Finanzprokuratur hat daher mangels einer Rechtspflicht die Bezahlung der geltend gemachten Kosten abgelehnt.

Zu 2):

Über die geltend gemachten Kosten hat der Bundesminister für Inneres zu befinden. Die Finanzprokuratur hat hier über seine Ermächtigung vorzugehen. Ich muß daher auf die im Einvernehmen des Herrn Bundeskanzlers mit dem Herrn Bundesminister für Inneres erfolgende Beantwortung der in derselben Sache ergangenen Anfrage Nr. 1071/J an den Herrn Bundeskanzler verweisen.

